

Artikel 79. Verfahren zur Billigung oder nachträglichen Genehmigung von Großgeschäften

1. Die Abwicklung eines Großgeschäftes ist vom Direktorenrat (Aufsichtsrat) der Gesellschaft bzw. von der Hauptversammlung der Aktionäre nach Maßgabe des vorliegenden Artikels zu billigen.
2. Der Beschluss über die Billigung oder nachträgliche Genehmigung eines Großgeschäftes, das Vermögen im Wert von 25 bis 50 Prozent vom Bilanzwert des Gesellschaftsvermögens zum Gegenstand hat, ist von allen Mitgliedern des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft einstimmig zu fassen, wobei Stimmen der ausgeschiedenen Mitglieder des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft nicht berücksichtigt werden.

Sollte der Direktorenrat (Aufsichtsrat) der Gesellschaft keine einstimmige Einigung über die Billigung oder nachträgliche Genehmigung eines Großgeschäftes erzielen, kann der Direktorenrat (Aufsichtsrat) der Gesellschaft entscheiden, dass die Frage bezüglich der Billigung oder nachträglichen Genehmigung dieses Großgeschäftes der Hauptversammlung der Aktionäre zur Beschlussfassung vorzulegen ist. In diesem Fall wird der Beschluss über die Billigung oder nachträgliche Genehmigung des Großgeschäftes in der Hauptversammlung der Aktionäre mit einer Stimmenmehrheit der Aktionäre – Besitzer von stimmberechtigten Aktien –, die an der Hauptversammlung teilnehmen, gefasst.

3. Der Beschluss über die Billigung oder nachträgliche Genehmigung eines Großgeschäftes, das Vermögen im Wert von mehr als 50 Prozent vom Bilanzwert des Gesellschaftsvermögens zum Gegenstand hat, wird in der Hauptversammlung mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit aller Aktionäre – Besitzer von stimmberechtigten Aktien –, die an der Hauptversammlung teilnehmen, gefasst.
4. Die Beschlussfassung über die Billigung oder nachträgliche Genehmigung eines Großgeschäftes, das Vermögen im Wert von mehr als 50 Prozent von dem aufgrund der buchhalterischen Abschlüsse (Finanzberichte) der Gesellschaft zum letzten Berichtsdatum ermittelten Bilanzwert des Gesellschaftsvermögens zum Gegenstand hat, liegt ausschließlich im Kompetenzbereich der Hauptversammlung der Aktionäre und darf nicht auf andere Gesellschaftsgremien aufgrund der Gesellschaftssatzung übertragen werden.

Im Beschluss über die Billigung oder nachträgliche Genehmigung eines Großgeschäftes sind folgende Informationen anzugeben: Personen bzw. eine Person, die als Vertragsparteien und Begünstigte agieren, sowie Preis, Gegenstand und weitere wichtige Konditionen des Großgeschäftes oder Verfahren für die Konditionsbestimmung.

Es ist zulässig, dass die Vertragspartei und der/die Begünstigte im Beschluss über die Billigung oder nachträgliche Genehmigung eines Großgeschäftes nicht angegeben werden, soweit das Großgeschäft im Rahmen einer Versteigerung abgeschlossen wird, und in anderen Fällen, bei denen die Vertragspartei und der/die Begünstigte zum Zeitpunkt der Erteilung der Zustimmung zur

Abwicklung eines solchen Geschäftes nicht bestimmt werden können.

Leitsätze im dritten Absatz dieser Ziffer gelten nicht für Geschäfte, die von folgenden Aktiengesellschaften abgewickelt werden: Aktiengesellschaften, die auf der Liste strategisch relevanter Unternehmen und Aktiengesellschaften, genehmigt durch Weisung des Präsidenten der Russischen Föderation über die Billigung einer Liste strategisch relevanter Unternehmen und Aktiengesellschaften, stehen, sowie Aktiengesellschaften, bei denen die Russische Föderation 50 Prozent von Aktien oder mehr besitzt, und/oder Aktiengesellschaften, für die das Sonderrecht auf Teilnahme der Russischen Föderation an deren Verwaltung anwendbar ist („Goldene Aktie“).

Im Beschluss über die Billigung eines Großgeschäftes kann des Weiteren auf die Grenzwerte für Konditionen eines solchen Geschäftes (die Obergrenze für den Kaufpreis von Vermögenswerten bzw. die Untergrenze für den Verkaufspreis von Vermögenswerten) oder auf die Art und Weise für die Bestimmung dieser Grenzwerte hingewiesen werden. Ein solcher Beschluss kann auch Hinweise auf die Zustimmung zu einer Reihe ähnlicher Geschäfte enthalten, auf alternative Konditionen für ein solches Großgeschäft, das Zustimmung zur Abwicklung erfordert, und auf die Billigung eines Großgeschäftes unter Voraussetzung, dass mehrere Geschäfte zeitgleich getätigt werden.

Im Beschluss über die Billigung eines Großgeschäftes kann auch die Laufzeit eines solchen Beschlusses angegeben werden. Enthält der Beschluss keine genaue Laufzeit, so geht man davon aus, dass die Billigung auf ein Jahr ab dem Tag deren Erteilung befristet ist, es sei denn, eine andere Frist ergibt sich aus der Natur und Konditionen des Großgeschäftes, für das die Bewilligung erteilt wurde, oder aus den Umständen, unter denen dem Großgeschäft zugestimmt wurde.

Ein Großgeschäft kann unter der aufschiebenden Bedingung im Hinblick auf dessen Billigung in einem durch das vorliegende Föderale Gesetz geregelten Verfahren abgewickelt werden.

5. Erweist sich das Großgeschäft, das Vermögen im Wert von mehr als 50 Prozent von dem aufgrund der buchhalterischen Abschlüsse (Finanzberichte) der Gesellschaft zum letzten Berichtsdatum ermittelten Bilanzwert des Gesellschaftsvermögens zum Gegenstand hat, als ein Geschäft, bei dem Befangenheit besteht, und sofern die Zustimmung zur Abwicklung des Großgeschäftes nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes in die Tagesordnung der Hauptversammlung der Aktionäre aufgenommen worden ist (Kapitel XI des vorliegenden Föderalen Gesetzes), wird der Beschluss über die Billigung eines Großgeschäftes nur dann für gefasst erklärt, sofern für diesen Beschluss die erforderliche, im Artikel 49 Ziffer 4 des vorliegenden Föderalen Gesetzes vorgesehene Stimmenanzahl abgegeben und eine Stimmenmehrheit aller, in das Geschäft nicht einbezogenen Aktionäre – Besitzer von stimmberechtigten Aktien –, die an der Hauptversammlung der Aktionäre teilnehmen, erreicht worden ist. Sollte es sich ergeben, dass das Großgeschäft, das Vermögen im Wert von 25 bis 50 Prozent von dem aufgrund der buchhalterischen Abschlüsse (Finanzberichte) der Gesellschaft zum letzten Berichtsdatum ermittelten Bilanzwert des Gesellschaftsvermögens zum Gegenstand hat, gleichzeitig ein Geschäft ist, bei

dem Befangenheit besteht, und sofern die Zustimmung zur Abwicklung eines Großgeschäftes nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes in die Tagesordnung der Hauptversammlung der Aktionäre aufgenommen worden ist (Kapitel XI des vorliegenden Föderalen Gesetzes), wird der Beschluss über die Billigung eines Großgeschäftes in einem Verfahren gefasst, das im Kapitel XI des vorliegenden Föderalen Gesetzes vorgesehen ist.

6. Ein Großgeschäft, das entgegen den Regelungen zu dessen Billigung getätigt worden ist, kann aufgrund einer Klage, vorgenommen seitens der Gesellschaft selbst bzw. seitens eines Mitgliedes des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft oder seitens deren Aktionäre (eines Aktionärs), die insgesamt mindestens ein Prozent von stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft besitzen, für unwirksam erklärt werden (Artikel 173.1 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation). Sollte die Verjährungsfrist für Klagen wegen Unwirksamkeit eines Großgeschäftes versäumt werden, wird sie nicht verlängert.
- 6.1. Das Gericht weist Ansprüche in Bezug auf die Unwirksamkeit eines Großgeschäftes zurück, das ohne einschlägige Zustimmung getätigt worden ist, sofern mindestens einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:
 - 1) sofern zum Gerichtstermin Nachweise für eine nachträgliche Genehmigung eines solchen Geschäftes erbracht worden sind;
 - 2) sofern während der gerichtlichen Handlung nicht nachgewiesen worden ist, dass die andere Partei der Geschäftsbeziehungen davon wusste bzw. von vornherein wissen konnte, dass das benannte Geschäft für die Gesellschaft ein Großgeschäft darstellt, und/oder dass zur Abwicklung dieses Geschäftes keine ordnungsgemäße Zustimmung erteilt worden ist.